

ler. Nun sollen uns noch die Nachteile bestimmen, die sich herausstellen würden. Die Nachteile sind aber sehr problematisch und nicht so bedeutend, daß man ihre Möglichkeit in die Wag- schaal legen kann gegen die Beschränkung in der Wahl des Berufs, in der Wahl des Eigenthums, in der Wahl des Aufenthalts. Ich bin überzeugt, daß wir mit der bestehenden Gesetzgebung wohl zum Zweck kommen werden. Sie verlangt, daß die Obrigkeit von dem Baue eines Hauses Wissenschaft erlange. Es ist eine polizeiliche Rücksicht. Durch das Gesetz aber wird die Beschränkung des Häuserbauens zu weit getrieben. Eine Beschränkung kann nur rathsam sein, wenn sie das Staatswohl gebietet; daß aber das Staatswohl eine Beschränkung des Häuserbauens gebiete, davon werde ich mich nicht überzeugen.

Abg. v. Zeschwitz: Es ist unzweifelhaft, daß im Gebirge und in den Fabrikdistricten zuweilen Dismembrationen eintreten müssen. Dem ist auch im Gesetzentwurf prospicirt. Diesen Bedenken ist durch Dispensationen in Fällen der Nothwendigkeit beizukommen. Wenn aber Jemand aus Speculation colonisiren wollte, so würde Dispensation wohl nicht ertheilt werden, und es müßten bei jedem Hause 100 Quadratruthen bleiben.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß den Gründen des Herrn Vicepräsidenten allenthalben beitreten, und füge Folgendes hinzu. Der zweite Abschnitt des Gesetzes würde in den Gegenden, wo dessen Anwendung nothwendig ist, nicht ausführbar sein, und wo er ausführbar wäre, ist das Gesetz nicht nothwendig, weil die Fälle nicht oder nur selten vorkommen. Er ist, um mit dem Bektern anzufangen, überall da nicht nothwendig, wo eine bloß vom Ackerbau lebende Bevölkerung ist. In solchen Dörfern fällt es nicht leicht vor, daß irgend ein Begehre wäre, bloße Baustellen zu acquiriren, sondern wenn daselbst Jemand eine Baustelle kauft, muß er ohnehin darauf sehen, daß er ein Stück Feld dazu bekommt, weil er sich sonst sein Brod nicht verdienen kann, daß er sich vielmehr auf dem Felde selbst erzeugen muß. Hier wird also, mit Ausnahme vielleicht einer gewissen kleinen Zahl von Tagelöhnerfamilien, deren Bedarf an Wohnungen bereits befriedigt ist, oder ohne Nachtheil befriedigt werden kann, zur Anwendung des Gesetzes die Gelegenheit gar nicht vorkommen, und das Gesetz nicht nothwendig sein. Wo aber Fabriken bestehen und ein lebhaftes Gewerbe betrieben wird, zeigt sich nicht nur die Begierde, Baustellen zu erwerben, sondern auch die Nothwendigkeit, und da ist das Gesetz nicht ausführbar, weil man dort nicht erwarten darf, daß jede Baustelle mit 100 Quadratruthen verkauft werde. Dort ist der Boden so theuer, ja oft gar nicht zu haben, so daß es unmöglich ist, die Bestimmung ins Leben zu führen, daß ein gewisser Grund und Boden bei jeder Baustelle sein soll. Es drängt sich die Bevölkerung überdem im Dorfe selbst zusammen, und da ist oft kaum soviel Platz zu haben, daß man ein Haus darauf setzen kann, geschweige denn noch 100 Quadratruthen dazu. Es fehlt an solchen Orten gewöhnlich geradezu an jeder Gelegenheit, Feld käuflich zu erlangen. Die dasigen Bauern und Besitzer von Gärtnernahrungen sind sehr wenig geneigt, das Mindeste von ihrem Areal zu verkaufen. Ist in den Fabrikdörfern die Noth, Wohnungen zu er-

langen, am größten, so muß auf irgend eine Weise dazu Gelegenheit geschafft werden. Das Gesetz ist daher dort nicht auszuführen, ohne davon allemal Dispensation zu geben, weil man unmöglich erwarten kann, daß Leute unter der Erde wohnen sollen. Und gewiß ist es das Wenigste, was jeder Staatsbürger von der Gesetzgebung des Landes verlangen kann, daß er die Freiheit behalte, für sein Geld sich ein Haus bauen zu dürfen, um sich darin gegen die Kälte und die Witterung zu schützen. In Fabrikgegenden ist es ganz vergeblich, erzwingen zu wollen, daß ein gewisses Maß an Grund und Boden zu jeder Baustelle gegeben werde. Es verkauft ihn Niemand. Ist dagegen irgendwo ein Rittergutsbesitzer geneigt, vom Ritterguts-Grund und Boden Etwas abzutreten oder zu verpachten, so sehen wir, wie begierig die Fabrikbevölkerung sich dazu drängt, ein Stück Feld zu acquiriren oder mindestens zu pachten. Schon die erhöhten Pachtpreise für Einzelverpachtungen bewiesen dies zur Genüge in allen Orten, wo Fabrik getrieben wird. Es bedarf hier keines Gesetzes, um der Fabrikbevölkerung einen Sporn zu geben, sich Feld zu acquiriren. Die Leute möchten es gern, aber sie bekommen es nicht. Wo aber Gelegenheit ist, ergreifen sie dieselbe; denn jeder Fabrikarbeiter, der ein Haus besitzt, wünscht soviel Feld dabei zu haben, um wenigstens seine Kartoffeln selbst zu erbauen. Die Folge des Gesetzes würde sein: für das ganze bloß Ackerbau treibende Land, wo keine Fabriken sind, bedürfte es des Gesetzes nicht, weil sich dorthin niemals eine größere Menge von Tagelöhnern hinziehen wird, als bei der Feldwirthschaft Beschäftigung findet; in den Fabrikgegenden des Landes aber, wo gerade das Gesetz wirken will, würde es nicht ausführbar sein und nur bestehen durch unzählige Dispensationen. Weil nun dadurch den Leuten die Wohnbarmachung noch mehr erschwert wird, als die Natur der Sache ohnehin mit sich bringt, weil dadurch jedenfalls unnöthige Kosten verursacht werden, die das ohnehin geringe Bau-capital mindern, und weil endlich das, was das natürliche Recht Jedem gestattet, nicht erst von Dispensationen abhängig gemacht werden darf, so glaube ich, daß es den Verhältnissen nicht conveniren würde, wenn man den zweiten Theil des Gesetzes annehmen wollte. Ich werde daher nach wie vor dagegen stimmen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Wenn der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs, wie nach des geehrten Abg. ordneten stark aufgetragener Schilderung zu besorgen sein soll, die Dismembrationen in wirklich bedrohlicher Weise erschweren könnte, so würde ich auch gegen denselben schon bei der ersten Berathung mich erklärt haben; ich finde jedoch eine so weit greifende Besorgniß nicht begründet in dem Principe, was zwar gegen den Häuserbau, keineswegs aber gegen die Acquisition kleiner Parzellen, z. B. zum Kartoffelbau, streitet. Wenn ich auch gegen die eine oder die andere Anforderung des Entwurfs mich erklärt haben würde, insofern dieser Abschnitt zur speciellen Berathung gekommen wäre, so halte ich doch, das Princip anlangend, dafür, daß mit jedem Hause, wie vorgeschlagen ist, ein kleiner Grundbesitz thunlichst verbunden werden möge, und kann mich nur für die Ansicht der Staatsregierung erklären. Entstehen in Folge dieser Anforderung weniger Häuser, so wird man die Häuser geräum-